

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenfürsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Übertragung der Personenfürsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten (gem. Jugendschutzgesetz während einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Erziehungsberechtigte Person(en):

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Telefonnummer: _____

überträgt gem. JuschG §1 Abs 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personensorge für seinen jugendlichen Sohn / seine jugendliche Tochter

Name & Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

für die Dauer des Aufenthalts in

Location: _____ Veranstaltung: _____

Datum: _____ bis zum Ende der Veranstaltung bis _____ Uhr

auf die volljährige Person:

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____ PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigter

.....
Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Anlage: Diese Einverständniserklärung hat nur Gültigkeit, wenn einer Kopie des Personalausweises der erziehungsberechtigten Person beifügt wurde, die diese Einverständniserklärung unterzeichnet hat!